



Handelsverband

Verband österr. Mittel- u. Großbetriebe
des Einzelhandels
1080 Wien, Alser Straße 45
Telefon 42 74 61, 43 22 36

Herrn
Präs. Anton BENYA
Präsident des Nationalrates

Dr. Karl Renner Ring 3
A - 1010 Wien

Z 1 GESETZENTWURF
59 GE/19.85

Datum:	6. AUG. 1985
Verteilt:	8. Aug. 1985 <i>M. A. L.</i>

Dr. Hessabauer

Wien, am 31. Juli 1985
Dr. HB/Z

Betrifft: Entwurf des Abgabenänderungs=
gesetzes 1985 -
Stellungnahme des HANDELSVERBANDES

Sehr geehrter Herr Präsident!

Der unterzeichnete Verband der österreichischen Mittel- und Großbetriebe des Einzelhandels gestattet sich zu obigem Gesetzentwurf folgende Stellungnahme abzugeben, wobei sich diese auf die für unsere Mitglieder vor allem in Betracht kommenden Bestimmungen beschränkt.

Zu Art. I Z 3 (§ 7 Abs. 5):

Die Aufhebung des § 7 Abs. 5 EStG ist zu begrüßen, sie war schon längst fällig. Hinsichtlich des Geltungsbeginnes schlagen wir folgende Änderung vor: Der Wegfall der bisherigen Regelung soll für alle Fahrzeuge, also auch für die vor dem 31.12.1985 angeschafften Geltung erlangen. Das würde bedeuten, daß der Restwert solcher Fahrzeuge, die am 1.1.1986 bereits 4 Jahre in Verwendung standen, zur Gänze abgeschrieben werden könnte. Es ist nicht zu verstehen, warum eine Abschreibungsmethode, welche als unrichtig erkannt wurde, weiter wirksam bleiben soll. Es gibt keinen vernünftigen Grund dafür, daß für Fahrzeuge Abschreibungsmöglichkeiten, die als unrichtig erkannt wurden, weiter in Geltung belassen werden sollen.



- 2 -

Zu Abschnitt I EStG 1972 Art. I Z 4-6, § 18 Abs. 1 Z 8:

Die Ausdehnung der Sonderausgabenbegünstigung für Genußscheine auf junge Aktien von Aktiengesellschaften, die den Sektionen "Gewerbe" oder "Industrie" einer Kammer der gewerblichen Wirtschaft angehören und deren Unternehmensschwerpunkt die industrielle Herstellung körperlicher Wirtschaftsgüter im Inland ist, ist zu begrüßen, doch ist der Geltungsbereich für den damit beabsichtigten Schritt der Verringerung der Doppelbesteuerung juristischer Personen zu eng vorgesehen. Die Erwägungen und Gründe, welche für diesen Schritt maßgebend sind (Abbau der wirtschaftlichen Doppelbelastung ausgeschütteter Gewinne, Förderung der Aufbringung von Risikokapital für Gesellschaften, Begünstigung der Zuführung neuen Gesellschaftskapitals, wodurch Arbeitsplätze gesichert und zusätzliche geschaffen werden sollen) treffen auch für Unternehmen in der Rechtsform der Aktiengesellschaft der übrigen Sektionen der Kammern der gewerblichen Wirtschaft und für Unternehmen in der Rechtsform der Ges.m.b.H. zu. Diese im Gesetzentwurf übergegangenen Betriebe sind für die Schaffung und Erhaltung von Arbeitsplätzen, für die wünschenswerte Vollbeschäftigung und für die Abnahme der von den begünstigten Industriebetrieben hergestellten körperlichen Wirtschaftsgüter von größter Bedeutung. Die Zahl der österreichischen Aktiengesellschaften beträgt etwas über 600 und von diesen beschäftigt sich nur ein Teil mit der Herstellung körperlicher Wirtschaftsgüter. Die Unternehmen in der Rechtsform der Ges.m.b.H. betragen mehrere Zehntausend. Alle diese Unternehmen sind von den nachteiligen Folgen der Doppelbesteuerung betroffen.

Von dem sehr beschränkten Versuch zur Milderung der Doppelbesteuerung von Kapitalgesellschaften, wie sie der Entwurf vorsieht, kann ein spürbarer gesamtwirtschaftlicher Erfolg nicht erwartet werden.

Die Rechtsform der Aktiengesellschaft ist eine für Unternehmen ab einer gewissen Größenordnung geschaffene Rechtsform. In Österreich überwiegen die kleineren und mittleren Betriebe, für welche die Rechtsform der Ges.m.b.H. geeigneter ist. Diesen Unternehmen kommt eine beachtliche Bedeutung für die Beschäftigungspolitik und Versorgung der Bevölkerung zu. Für eine ungleichmäßige und rechtlich verschiedene Behandlung dieser Unternehmen kann kein maßgeblicher wirtschaftlicher, betriebspolitischer oder rechtlicher Grund angegeben werden, sodaß eine solche ungleichmäßige steuerliche Behandlung auch verfassungsrechtlich bedenklich und zu beanstanden wäre. Wir schlagen daher vor, die Gesellschafter aller Aktiengesellschaften und von Unternehmen in der Rechtsform von Ges.m.b.H.'s nicht schlechter zu behandeln.

Die Begünstigung zur Erschließung neuer Unternehmenskapitalien ist zu begrüßen. Die vorgeschlagenen Maßnahmen sind aber unzureichend zur Verbesserung der Eigenkapitalstruktur der Unternehmen auf breiter Front. Die steuerliche Entlastung beim Anteils-



- 3 -

eigner beeinflußt nicht positiv die Finanzierungsentscheidung in Richtung Eigenkapital, solange die Unternehmen selbst eine hohe Belastung ausgeschütteter Gewinne zu tragen haben. Für eine Verbesserung der Eigenkapitalsituation auf breiter Front wäre eine Schonung der Gewinne als der eigentlichen Finanzierungsmittel der Gesellschaften und die Beseitigung der Diskriminierung von Eigenkapital gegenüber Fremdkapital bei der Ertrags- und Vermögensbesteuerung notwendig. Dies wird mit den vorgeschlagenen Maßnahmen der gegenständlichen Novelle nicht erreicht.

Nach dem Vorblatt zu Abschnitt I ist das Ziel der vorgeschlagenen Maßnahmen der Abbau der wirtschaftlichen doppelten Belastung ausgeschütteter Gewinne von Kapitalgesellschaften und die Begünstigung der Aufbringung von Risikokapital durch eine steuerliche Förderung junger Aktien. Dieser angestrebte Rahmen ist unserer Meinung nach zu eng, eine Erweiterung auf alle übrigen Kapitalgesellschaften sollte erfolgen.

Wir bitten um die Berücksichtigung unserer Vorschläge und verbleiben

mit vorzüglicher Hochachtung

L. S.
KommR Dkfm. Paul Mailáth-Pokorný
Präsident

Hochberger
Dr. Ernst Hochberger
Vizepräsident